Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 25. Mai 1864 № 58. Понедѣльникъ, 25. Мая 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріях

Die Arbeiterstadt zu Mühlhausen im Elsaß.

Von Dr. H. Kestner.

(Schluß.)

Der Ertrag von Gärten ist ein nützlicher Gewinn und die Bewirthschaftung dieses kleinen Stück Bodens eine angenehme Zerstreuung.

Die Hauptstraßen sind 11 Meter breit, von denen drei auf das doppelte Trottoir kommen, die Nebenstraßen haben 8 Meter Breite. Sie sind mit Brunnen versehen, mit Linden bepflanzt und durch Gas erleuchtet.

Die Kosten der Häuser haben seit 8—9 Jahren sehr große Schwankungen erlitten. Ihr gegenwärtiger Preis ist von 3000 bis 3300 Fr. für die Häuser mit Stockwerk, und 2650 für jene mit Erdgeschoß.

Bei Gelegenheit des Preises ist zu bemerken, daß, seitdem die Gesellschaft die Bedingung erfüllt hat, welche der Staat an seinen Zuschuß knüpfte und dieser aufgebraucht ist, sie nothwendiger Weise dem Baupreise eines jeden Hauses ein pro rata von jenen Nebenanlagen zuschlagen mußte, welche eben erwähnt wurden.

In dem Zeitraume von 1853—1857 sind 304 Häuser gebaut. Dazu die Bäder, das Waschhaus, Bäckerei und Restauration. Gegenwärtig zählt man 616 Häuser, von denen 541 bereits verkauft sind. Dazu kommt ein großes Gebäude mit 17 möblirten Zimmern für Junggesellen und 6 große Häuser mit 2 Stockwerken über dem Erdgeschoß, zwischen Hof und Garten, und eine geräumige Warteschule, so wie ein Lokal für ärztliche Consultationen und Hilfeleistungen bestimmt.

Wir entnehmen dem letzten Jahresberichte noch einige Notizen über die Erfahrungen, welche die Gesellschaft im letzten Verwaltungsjahre vom 30. Juni 1861 bis dahin 1862 gemacht hat. Innerhalb dieses Zeitraums wurden 56 neue Häuser erbaut (von April bis August) und 66 verkauft. Der Andrang der Käufer war so groß, daß 22 Häuser schon vor ihrer Vollendung verkauft waren. Unter den Liebhabern befanden sich mehrere Soldaten, deren Engagement dazu diente, die Häuser zu bezahlen, die von ihren Eltern bewohnt wurden. Käufer und Miether bezahlten mit solcher Regelmäßigkeit, daß im Jahre keine 50 Franken verloren gehen. Die Preise des letzten Baujahres sind etwas höher gewesen, als im vergangenen Jahre, da die Fundamente etwas tiefer gelegt und die Ausfüllung der Gärten etwas theurer bezahlt werden mußte. Dennoch brauchte man die Preise nicht zu erhöhen und konnte fortfahren den Bauplatz nur zu 70 Centimen den Quadratmeter zu veranschlagen. Die Häuser wurden zu den früheren Preisen verkauft, nämlich jene in der Hauptstraße und die hinter dieser Gasse für 3600 und 3400 Franken, jene zweiten Ranges, welche etwas weniger Tiefe haben, zu 3300 Fr. Die neuen Häuser sind zum größten Theil mit einem $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen erbaut, das die Gesellschaft in Basel gemacht hat, so wie aus Vorschüssen von der Creditcasse.

Bäder und Waschhaus sind äußerst besucht. Es wurden 7426 Bäder zu 20 Centimen mit Leinen verabreicht und 20,574 Waschungen (zu 5 Cent. während 2 Stunden gemacht. Aus der Bäckerei gingen 100,000 Kilogramm Brot mit einem Rabatt von 2000 Fr. auf die Taxe hervor und der Restaurant hatte 22,000—25,000 Fr. eingenommen. Der Fortschritt beider Etablissements ist demungeachtet ein langsamer zu nennen, weil nur gegen baare Bezahlung verabreicht wird, eine Bedingung, der sich die Arbeiter nur mit großem Widerstreben zu unterwerfen pflegen.

Man hatte vor einigen Jahren auch eine Art Arbeiter-Bazar in's Leben gerufen, wo der Arbeiter alles was er zu seiner Bekleidung und häuslichen Einrichtung bedurfte, weit billiger anschaffen konnte als in den Läden der Stadt. Die Bedingungen der baaren Bezahlung schreckte aber die Arbeiter zurück und der Bazar ging ein.

Die Bewohner der cité sind der großen Mehrzahl nach Arbeiterfamilien von allen Schattirungen. Der einigermaßen geübte Blick findet am Aeußern jedes Hauses und an der Unterhaltung des Gartens einen ziemlich sicheren Maßstab von dem Geiste der darinnen wohnt. Die Bevölkerung eines Hauses nimmt in dem Grade ab, als der Wohlstand einzieht.

Wenngleich im Allgemeinen die Zahl der Wohnungen noch zu gering ist, so herrscht doch nur in gewissen Theilen eine wirkliche Uebervölkerung. Die älteren Theile der cité sind die wohlhabendsten, saubersten und am wenigsten bevölkerten. In dem neuen Theile herrscht Armuth vor, da viele der von auswärts zuwandernden, arbeitslosen Familien (besonders bei der gegenwärtigen Krisis) sich in jenen Theilen nach einem ersten Unterkommen umzusehen pflegen. Wenn irgendwo in der Stadt, so eröffnete sich eben dort der privaten Mildthätigkeit ein weites Feld. Zur Hebung des sittlichen und leiblichen Wohles der armen Familien bildete sich vor einigen Jahren ein Verein von Herren und Damen, der seine regelmäßigen Sitzungen hält, in denen über die Vertheilung der Unterstützung an Viktualien, Feuerung, Betten, Kleidern oder Geld gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden. Eine jährliche Collecte liefert die nöthigen Gelder. Ein Arzt, dem die Behandlung der kranken Arbeiter zufällt und eine Diakonissin, der die leibliche und geistige Krankenpflege

obliegt, wohnen den Sitzungen des Comités bei. Dem Arzte und der Diakonissin ist in der Gesellschaft der cité ouvrière ein Lokal eingeräumt, wo er zweimal wöchentlich den Armen dieses Districts unentgeltlich Consultationen giebt und außerdem die Kranken in ihren Häusern besucht. Eine kleine Apotheke enthält die gebräuchlichsten Medicamente, welche von der Diakonissin daselbst auf Verordnung des Arztes gratis verabreicht werden. Wichtige Verordnungen dagegen werden von den Kranken aus den Apotheken der Stadt bezogen und fallen dann der öffentlichen Armenverwaltung anheim. Die Zahl der gegebenen Consultationen schwankt im Jahre zwischen 1000 und 1400. Die Wirksamkeit der Diakonissin beschränkt sich nicht allein auf die Krankenpflege, sondern erstreckt sich bis auf die Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens. Durch sie gelangt meist die Kunde der Noth dieser oder jener Familie zu den Ohren des Comités und durch ihre Hände gehen wiederum fast alle Unterstützungen. Dieses System der Armen- und Krankenpflege hat sich, ungeachtet es ganz in protestantischen Händen ruht, und die überwiegende Mehrzahl der zu Unterstützenden katholisch ist, doch so bewährt, daß es sich über die ganze Stadt ausgebreitet hat. Diese ist in bestimmte Reviere eingetheilt, deren jedes von einer Diakonissin und von einem Arzte besorgt wird. Bekehrungsversuche kommen nie vor und sind streng untersagt, da sie dem Werke den Boden unter den Füßen wegnehmen würden.

Mögen diese Werke christlicher Nächstenliebe und practischer Philantropie recht fleißige Nachahmung finden, denn mit philosophischen Träumereien wird man die socialen Mißklänge unsrer Zeit nie aufheben, wohl aber durch practische Organisation, wie die beschriebene, versöhnen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25. Mai 1864.

Bekanntmachungen.

Vom Directorio der **Predigerwittwen-Cassen Rigaschen Sprengels** wird hierdurch bekannt gemacht, daß die diesjährige **Generalversammlung** der Mitglieder in Kokenhusen-Pastorat am 16. Juni stattfinden wird, und daß dann daselbst die Beiträge einzuzahlen und die Quoten zu empfangen sind. 2

Die den v. **Vegesackschen** Erben gehörigen, allhier in der Stadt, in der Nähe des Ritterhauses an der Jacobsstraße neben einander belegenen beiden Wohnhäuser sind aus freier Hand zu verkaufen. Auskünfte ertheilt

Consulent C. Hartmann. 2

Es hat sich am 14. d. M., Abends gegen 10 Uhr auf Hagenshoff ein braunes Pferd nebst braunem Sattel verlaufen und wird gebeten, selbiges in der Handlung des Herrn Hanschkinewitz auf Hagenshoff, **gegen Belohnung**, abzuliefern. 2

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf desfallsige Anordnung soll die Abgrabung der rechten Uferspitze des neu angelegten Jaunuppe-Canals an dem Aa-Flusse in Mitau und der linken Uferspitze desselben Canals an dem Drixe-Bach, nach einem auf die Summe von 5522 Rbl. 23 Kop. S. umgearbeiteten Anschlage aufs Neue in Torgen ausgeboten werden. Zum Ausbot dieser Arbeiten ist ein Torg auf den 22. Mai d. J. und der Peretorg auf den 26. Mai d. J. anberaumt worden und werden daher Uebernehmer aufgefordert, in den besagten Terminen mit den nöthigen Saloggen versehen, die bei schriftlichen Anmeldungen zeitig zu verabreichen sind, bei der Mitauschen Stadtkämmerei zu erscheinen und ihre Minderforderungen zu verlautbaren, sodann aber das weiter Gesetzliche zu gewärtigen. Die Torgbedingungen nebst Plan und Kostenanschlag sind in der Stadt-Kämmerei täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit zu inspiciren. Mitau, den 12. Mai 1864. 1

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 38, vom 13. Mai 1864.)

Angekommene Fremde.

Den 25. Mai 1864

Stadt London. Hr. Kaufmann Fol von Königsberg; Hr. Kaufmann Weinstein von Kowno; Hr. Gutsbesitzer Benislawsky, Hr. Kaufmann Schlowitzky von Dünaburg; Madame Rathspiel von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. A. v. Stryk aus dem Auslande; Frau Generalin v. Pawlowsky nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Agronom Trampedach, Hr. v. Samson-Himmelstjerna aus Livland; Hr. Major Jefremow von Tula; Hr. Lieut. Lukinsky, Hr. Edelmann Tomaschew von St. Petersburg; Hr. v. Beckmann nebst Familie aus Kurland; Hr. Kaufmann Friedmann von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Grünberg von St. Petersburg; Frau Gräfin Pahlen nebst Familie von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Marks, Mad. Berting von Reval; Hr. Architekt Seyler aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. dimitt. Lieut. v. Hilchen von Libau; Frau O. v. Auer nebst Familie, Frau v. Wesberg nebst Familie von Wilna; Hr. Verwalter Pussel von Adsel; Hr. Student Hellmer von Dorpat; Hr. Kaufmann Schlüden von Jekaterinenburg; Fräulein Sieber von Mitau.

Goldener Adler. HH. Fähnriche Lisutschew und Wassiljew von Wenden.

Hotel de France. Hr. Gutsbesitzer Bernowitsch von Wilna.

Hotel de Berlin. Hr. Kaufmann Bredau von Mitau.

Gasthaus Zuckerbecker. Hr. Coll.-Secr. Jansohn von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 23. Mai 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 60 70
Weizenmehl	3 20 60
Kartoffeln	50 60
Butter per Pud	8 40 60
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 50

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 60 80
Fichten- „	3 30
Grähen- „	2 50 75
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	35 1/7
do. Ausschuß	34 2/7
do. Paß	33 3/7
Flachs, Kron- K. 1	50
puik Kron- P. K. 1	52
fein puik Kron- F. P. K. 1	55
Wrack- W. 2	49
puik Wrack- P. W. 2	51
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D. 2.	55
Livl. Dreiband L. D. 3	41
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	15½ 16

	S.-Rbl.
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	5½ 6½
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7½
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14½
Rinderhäute, getrocknete, von 8–15 Pfd., pr. Pf	26 à 26½ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen „ 15 „	81 „
Hafer à 20 Garniz S.-R.	1

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	166		Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—		Cts. H. C.	
„	3 „	—	—		Centimes.	
Hamburg	3 „	—	29 7/8		Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—		Pence St.	
Paris	3 „	—	352¾	353	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 21.	22.	23.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	.	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	90½	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„		„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	„	91½
5 do. do. 6 do.	„	„	„		„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	„	97½
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 21.	22	23	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	99¾
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„		„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

	21.	22	23	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125	„	„	„		„
Erste Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rub. Einzahlung	99	„	„	„	99½

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 56. Riga, Montag, den 25. Mai 1864.

Angebote.

In dem Doctorate **Kaibel**, bei Schloß-Lennewaden, pr. Eisenbahnstation Ringmundshof, wird eine vollständig eingerichtete **Apotheke** mit allen erforderlichen Utensilien, Standgefäßen und Destillir-Apparaten, sowie ein Vorrath chemischer Präparate und roher Apothekerwaaren, unter sehr annehmbaren Bedingungen aus freier Hand verkauft. 1

Livländische **Diagonal-Eggen,** in Holzgestell mit schmiedeeisernen Zähnen, von den seitherigen Käufern sehr empfohlen; vorzügliche und wohlfeile **Pferdeharken,** amerikanische praktische **Mäh-Maschinen,** so wie die anerkannt guten **Hohenheimer Pflüge** besonderer Construction empfiehlt

G. Dittmar,
Riga Schloßstraße Nr. 17. 2

Maschinen-Treibriemen

in allen Breiten von Hanfgespinnst, welche sich überall als am practischesten bewährt, sowie

Riemenschrauben und Wasserstandsgläser

verkauft

C. Beythien. 9

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 58. Montag, 25. Mai — Понедѣльникъ, 25. Мая 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen
der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mittelst des am 18. März 1863 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens ist die Erhebung einer Hundesteuer in Riga und Mitau zum Besten der resp. städtischen Einkünfte genehmigt und dem Herrn Minister des Innern anheimgestellt worden, im Einvernehmen mit dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland die Beiträge dieser Steuer und die Ordnung der Erhebung derselben festzusetzen. Die auf solcher Grundlage angefertigten und von dem Herrn General-Gouverneur bestätigten Regeln für die Erhebung der Hundesteuer in Riga und Mitau werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung derer, die solches angeht, bekannt gemacht.

Regeln
für die Erhebung der Allerhöchst bestätigten Hundesteuer in Riga und Mitau.

§ 1.

Um das schädliche Ueberhandnehmen der Hunde, namentlich der herrenlosen, zu verhindern, wird in den Städten Riga und Mitau, vom 1. Juli 1864 ab, versuchsweise auf zwei Jahre zum Besten der städtischen Einkünfte eine Hundesteuer eingeführt.

§ 2.

Alle im Stadt-Polizeibezirk dieser Städte lebenden Personen sind verpflichtet für die von ihnen gehaltenen Hunde, ohne Unterschied der Arten eine Steuer von drei Rbl. S. in Riga und zwei Rbl. S. in Mitau jährlich für jeden Hund bei den resp. Stadt-Cassa-Collegien zu zahlen.

Anmerkung 1. Nur die Hunde der Hirten und der Nachtwächter sind von der Steuer ausgenommen.

Anmerkung 2. Durchreisende, die sich nicht länger als einen Monat in der Stadt aufhalten, sowie Schiffer unterliegen der Hundesteuer nicht, bei einer längeren Anwesenheit unterliegen sie der Steuer wie alle übrigen Einwohner, können dieselbe jedoch für ein halbes Jahr entrichten.

§ 3.

Der Eigenthümer eines Hundes erhält, nachdem er die Steuer bezahlt, eine Quittung und eine Marke (unentgeltlich), auf welcher das laufende Jahr und eine Nummer verzeichnet ist. Diese Marken werden aus starkem Blech in verschiedener Form, je nachdem sie für ein Jahr oder ein halbes Jahr sind, angefertigt. Die Form und die Farbe derselben wird jährlich verändert. Die gelösten Marken müssen den Hunden an starken Halsbändern umgehängt und so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen oder ohne beschädigt zu werden, gestohlen werden können. Wenn für einen Hund die Steuer zwar bezahlt, die Marke aber verloren gegangen oder gestohlen ist, so ist der Eigenthümer des Hundes zur Lösung einer neuen Marke gegen abermalige Entrichtung der Steuer verpflichtet.

Anmerkung. Wer sich der Fälschung oder Entwendung einer Hundemarke schuldig macht, unterliegt der Beahndung auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

§ 4.

Die Steuer wird gewöhnlich im Jahresbetrage entrichtet, Personen aber, die erst in der zweiten

Hälfte des Jahres (d. h. nach dem 1. Juli) einen Hund acquiriren, welcher der Steuer unterliegt, zahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des Steuerbetrages.

§ 5.

Nach Bestätigung dieser Steuer muß die erste halbjährliche Einzahlung (vom 1. Juli 1864 bis zum 1. Januar 1865) im Laufe des Juli-Monats erfolgen. Sodann geschehen die gewöhnlichen Jahreseinzahlungen im Laufe des Januar, für die zweite Hälfte des Jahres aber im Laufe des Juli-Monats.

Für im Laufe des Jahres acquirirte Hunde oder auferzogene junge Hunde ist die Steuer innerhalb 14 Tagen nach Anschaffung der Hunde, oder nachdem die jungen Hunde das Alter von einem Monat erreicht haben, einzuzahlen.

§ 6.

Jeder Einwohner der Stadt, welcher einen oder mehre Hunde besitzt, ist verpflichtet darüber in den oben angegebenen Terminen dem Stadt-Cassa-Collegium Anzeige zu machen und die Steuer einzuzahlen. Für die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eines Hundes unterliegt der Eigenthümer desselben außer der festgesetzten Steuer einer von der Polizei beizutreibenden Strafzahlung im Betrage der Jahressteuer oder er geht des Hundes verlustig.

§ 7.

Wer auf amtliches Befragen das Vorhandensein oder den Besitz eines Hundes leugnet, desgleichen wer einem Hunde eine Marke umhängt, die nicht in vorgeschriebener Weise im Stadt-Cassa-Collegium gelöst worden ist, unterliegt, außer der Zahlung der bestimmten Jahressteuer, einer Strafe im doppelten Betrage der Jahressteuer.

§ 8.

Wenn ein Kettenhund, der nach der Anzeige des Eigenthümers als zur Bewachung von Hofräumen oder Gärten dient und mit einer Marke versehen ist, auf der Straße erscheint, so unterliegt der Eigenthümer desselben einer Strafzahlung von 3 Rbl. S. und ist außerdem für allen durch den Hund verursachten Schaden verantwortlich.

§ 9.

Von den in den §§ 5, 6 und 7 festgestellten Strafgeldern fällt die eine Hälfte dem Stadt-Cassa-Collegium, die andere Hälfte aber dem Armen-Directorium zu.

§ 10.

Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses hat die Miethsleute auf die rechtzeitige Einzahlung der Steuer aufmerksam und, falls nach Ablauf des desfallsigen Termins im Hause Hunde ohne die festgesetzten Marken gehalten werden, dem Stadt-Cassa-Collegium darüber Anzeige zu machen. Wenn diese Anzeige vier Wochen nach Ablauf des Termins zur Einzahlung der Steuer, oder gar nicht erfolgt, so ist der Eigenthümer oder Verwalter des Hauses sowol für die Steuer, als auch für das Strafgeld verantwortlich. Außer den Eigenthümern und Verwaltern eines Hauses können auch fremde Personen über Hunde, für welche die Steuer nicht bezahlt worden, dem Stadt-Cassa-Collegium Anzeige machen und sind in diesem Fall berechtigt, die Hälfte des für Hehlen eines Hundes festgesetzten Strafgeldes zu beanspruchen.

Anmerkung. Die Eigenthümer und Verwalter von Häusern unterliegen für das Hehlen von Hunden derselben Strafe, welche für unterbliebene Einzahlung der Steuer bestimmt ist.

§ 11.

Der Uebernehmer des Einfangens und Tödtens von Hunden ist angewiesen, durch seine in genügender Anzahl anzumiethenden Knechte nicht später als bis 8 Uhr Morgens alle Hunde, die in den Straßen und Plätzen des Stadt-Polizeibezirkes betroffen werden, in folgenden Fällen einfangen zu lassen:

1) wenn sie überhaupt keine Marken an sich tragen,
2) wenn sie nicht mit Marken für das laufende Jahr versehen sind.

§ 12.

Der Eigenthümer eines eingefangenen Hundes ist berechtigt, denselben innerhalb 3 Tage zu reclamiren. Meldet sich der Eigenthümer in dieser Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 13.

Ein eingefangener Hund wird den Eigenthümern ausgeliefert, sobald der Reclamant sich als rechtmäßiger Eigenthümer durch Beibringung der Marke legitimirt, deren Nummer im Kataster auf seinen Namen verzeichnet ist. In Ermangelung dieser Marke wird der Hund nur auf schriftlichen Befehl des Stadt-Cassa-Collegiums ausgeliefert. Ein solcher Befehl erfolgt, nachdem der Eigenthümer des Hundes an Stelle der verlorenen Marke eine neue mit wiederholter Erlegung der Steuer gelöst, oder aber nach Maßgabe der Umstände die Strafgelder beigebracht hat. Dabei wird einer solchen Person der Hund

erst dann übergeben, wenn sich bis zum Ablauf von 3 Tagen kein besser legitimirter Eigenthümer gemeldet hat.

§ 14.

Der Eigenthümer eines reclamirten Hundes ist in allen Fällen verpflichtet, dem Uebernehmer des Einfangens von Hunden für die Fütterung desselben 1 Rbl. S. zu entrichten.

§ 15.

Ueber alle eingefangenen, getödteten und reclamirten Hunde hat der Uebernehmer des Einfangens derselben zu Ende eines jeden Monats dem Stadt-Cassa-Collegium einen Verschlag einzureichen mit Angabe des Familiennamens der Eigenthümer der reclamirten Hunde und der Nummern der letzteren angelegten Marken.

§ 16.

Das Stadt-Cassa-Collegium führt über die zu erhebende Hundesteuer ein besonderes Buch nach dem hier angeschlossenen Schema und außerdem ein Register über alle zur Anzeige gebrachten Hunde. Der Uebernehmer des Einfangens von Hunden erhält jährlich Anfangs Februar eine vollständige, später aber allmonatlich eine ergänzende Mittheilung von diesem Register.

§ 17.

Die gegenwärtigen Regeln sind behufs allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung durch die Localzeitungen zu publiciren und ist außerdem ein kurzer Auszug aus diesen Regeln drei Mal vor Eintritt des allgemeinen Termins zur Entrichtung der Steuer zu veröffentlichen.

Schema für das zum Eintragen der Hundesteuer zu führende Buch.

Wann die Anzeige des Hundes geschehen.	Nummer der ertheilten Marke.	Name und Stand des Eigenthümers des Hundes, Wohnort desselben (Name des Hauseigenthümers, Nummer und Stadttheil).	Race des Hundes, für welchen die Steuer erhoben worden und wie derselbe gerufen wird.	Betrag der eingezahlten Steuer.

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium wird die Umpflasterung der durch Herstellung des unterirdischen Kanals, durch die Zuleitungen zu demselben und durch die Röhrenlegung der Gas- und Wasseranstalt in einen ordnungswidrigen Zustand versetzten Schmiedestraße in der Stadt von der Herren bis zur Sandstraße im Laufe dieses Sommers anordnen, und ersucht bei dieser Anzeige die resp. Hausbesitzer an der Schmiedestraße und an den derselben angrenzenden Straßen, in deren Absicht es liegen sollte, entweder aus ihren Häusern und Höfen Wasserableitungen nach dem Kanal anzulegen oder aber Wasser und Gas in ihre Häuser und Höfe hineinzuleiten, diese Ab- und Zuleitungen, bei Beobachtung der für dieselben vorgeschriebenen Ordnung, baldmöglichst und spätestens bis zum 1. Juli d. J. in Ausführung bringen zu lassen, damit die nach dem 1. Juli neu zu brückende Schmiedestraße alsdann nicht sofort wieder durch Aufgrabungen in Unordnung gebracht werde; wobei das Cassa-Collegium zu bemerken nicht unterlassen mag, daß für, bei Versäumung dieses Termins bis zum 1. Juli c. späterhin durch Ab- oder Zuleitungen veranlaßte Aufgrabungen und Zerstörung des in einen festen Verband gebrachten Straßenpflasters der Schmiedestraße die betreffenden Hausbesitzer zu verantworten und für die fehlerfreie Wiederherstellung des Straßenpflasters für eigene Rechnung Sorge zu tragen haben werden.

Riga-Rathhaus, den 15. Mai 1864.

Nr. 527. 3

Torge.

На основанiи журнальнаго постановленiя 6. Апрѣля состоявшагося, Витебское Губернское Правленiе объявляетъ, что въ Присутствiи его 22. Iюня 1864 г., будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу со-

стоящаго во 2. станѣ Невельскаго уѣзда сельца Пуница, съ деревнями Худяково и Щетинино и господскими строеніями, принадлежащаго Штабсъ-Капитану Онуфрію Станиславову Поржецкому, и заключащаго въ себѣ 300 дес. земли, изъ коей 99 дес. отведены въ надѣлъ 22 крестьянъ помянутыхъ деревень, для удовлетворенія долга его, Поржецкаго: Коллежскому Регистратору Ивану Войзбуну, по обязательству 600 руб. съ процентами, а также сестрамъ его: Елеонорѣ, Елисаветѣ и Аннѣ Поржецкимъ и С. Петербургской Сохранной Казнѣ, сколько по свѣдѣніямъ окажется. Назначенное въ продажу сельцо съ деревнями оцѣнено въ 2350 руб. и съ сей суммы начинается торгъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. Нум. 4497. 2

* * *

Витебской губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи сего Суда 16. будущаго Іюня будетъ продаваться съ публичнаго торга съ правомъ торгующимся предлагать суммы и ниже оцѣночной деревянный флигель 3. гильдіи купца Лейбы Якубсона, состоящій въ г. Лепелѣ, оцѣненный въ 814 руб. с., описаннаго за искъ Коллежскаго Совѣтника Толстаго по обязательству 200 руб.

29. Марта 1864 года. № 170. 1

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird auf Grund der rechtskräftigen Resolution vom 6. April c. sub Nr. 416, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 22. und 25. Juni d. J. das in der Stadt Wenden an der Schmiedestraße sub Nrs. $^{58}/_{61}$ belegene, den Erben des verstorbenen Wendenschen Bürgers, Schmiedemeisters Schröder gehörige hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien zum Behufe der Liquidation ingrossirter Schuldforderungen, zur meistbietlichen Versteigerung gelangen wird und können die Verkaufsbedingungen vom 1. Juni d. J. ab täglich in der Canzellei des Rathes eingesehen werden. Nr. 485.

Wenden-Rathhaus, am 27. April 1864. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Dienstag am 26. Mai d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen die dem geisteskranken Handschuhmachermeister Carl Bankowsky gehörigen Effecten, bestehend in Möbeln, Kleidern, Bettzeug, Wirthschaftsgeräthen, einer Partie diverser Herren- und Damenhandschuhe und anderen Handschuhmacherarbeiten und Werkgeräthen, sowie in 300 Fellen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Stadt an der Scheunenstraße sub Nr. 8 belegenen Körnerschen Hauses, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 27. Mai 1864 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause 2 Glasschränke, 1 Tonbank, 1 großer Spiegel, 1 Spiegeltisch, 1 Wanduhr, 1 großer Ruhestuhl, 2 Stühle, 2 Arbeitstische, 1 Speisetisch, 10 Strohstühle, 2 Schränke, 2 Lucht Fenstergardinen, 1 Blumentisch von Korbmacherarbeit &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Marja Grigorjewa Selinoi, Gabriel Chatkewitsch, Johann Rüdefeldt, Matwei Matuschewitsch, Alexander Richard Landerberg, Anna Dorothea Henriette Berg, Maria Elisabeth Berg geb. Stein, Anikei Prokoffjew Likso, Stefan Osipow Kolonizki, Matthias Hermann Raue, Ludwig Löhr, Michail Viktorow Eliaschewitsch, Prochor Agejew Schaschkowsky, Jegor Fedorow Spizuin, Ustin Moissejew, Friedrich Hugo Ehlert, Louise Ehrenstreit, Grigor Karpow Pawlow, Andreas Theodor Reim, Jacob Sokolowsky, Jeremei Iwanow, Wassili Iwanow Lukaschonok, Gertrude Constantia Azuchowsky,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**